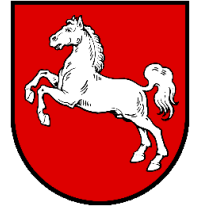
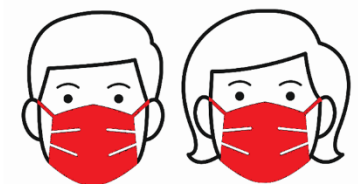


Hinweise



zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus

- ▶ **Personen, die Symptome einer Covid-19-Infektion aufweisen, Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten oder zu jemanden, der im Verdacht steht, an Covid-19 erkrankt zu sein, ist der Zutritt zum Gerichtsgebäude untersagt.** Wer unter diese Zutrittsuntersagung fällt und zu einem Termin, ggf. auch als Vertreter, geladen ist, informiert bitte unverzüglich die Verantwortlichen des betreffenden Verfahrens.
- ▶ **Rechtssuchende sowie Besucherinnen und Besucher werden gebeten, verantwortungsbewusst zu prüfen, ob ihr Anliegen zur Vermeidung von Infektionsrisiken auch schriftlich oder telefonisch erledigt werden kann.** Auskünfte hierzu sowie weitere Informationen und Termine werden telefonisch Montag bis Freitag in der Zeit von **8 bis 12 Uhr** unter der Telefonnummer **05722/290-0** erteilt.
- ▶ Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist Besucherinnen und Besuchern sowie Verfahrensbeteiligten entsprechend der sog. **3G-Regel** grundsätzlich nur gestattet, wenn sie **geimpft, genesen oder negativ auf das Corona-Virus getestet** sind. Der Zutritt zu Verhandlungen kann im Einzelfall abweichend geregelt sein.
- ▶ Im Gerichtsgebäude sind **alle Besucherinnen und Besucher sowie Verfahrensbeteiligte verpflichtet, eine Maske mindestens der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen. Sog. OP-Masken genügen nicht.** Die allgemeinen Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind einzuhalten.



Maskenpflicht im Gebäude

gez. Die Gerichtsleitung